

## **Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) wird die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen:

### **4. Änderungssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis, veröffentlicht am 19.06.2020 und In Kraft getreten am 20.06.2020, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 18.10.2021 wird wie folgt geändert:

#### **§ 16**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite des Zweckverbandes unter „www.gutachterausschuss-enzkreis.de“.
- (2) Die Öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu den dort üblichen Sprechzeiten eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlacker, den 28.03.2022

gez.

A b i c h t

Verbandsvorsitzender

Hinweis gem. § 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, die Genehmigung oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde.